

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 20. Mai 1999

26. Stück

26. Verordnung: Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen; Änderung.

26.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, LGBl. für Wien Nr. 4/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 24/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„(1) Die Richtsätze für Pflegegeld werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege
(1 bis 3 Kinder) | 4 625 S |
| 2. für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4 bis 10 Kinder) in Wien und in den
anderen Bundesländern | 5 025 S“ |

2. Im § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „4 525 S“ der Betrag „4 625 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl